

**Universitätsstadt Tübingen**  
Fachbereich Kommunales  
Narr, Ulrich Telefon: 07071-204-1700  
Gesch. Z.: 10/

Vorlage 306/2017  
Datum 28.07.2017

## **Beschlussvorlage**

zur Kenntnis im **Alle Ortschaftsräte**  
zur Vorberatung im **Verwaltungsausschuss**  
zur Behandlung im **Gemeinderat**

---

**Betreff:** **Satzung zur Änderung der Hauptsatzung**

Bezug:

Anlagen: 1 Anlage 1: Änderungssatzung

---

### **Beschlussantrag:**

Die Satzung zur Änderung der Hauptsatzung nach Anlage 1 wird beschlossen.

### **Ziel:**

Anpassung der Hauptsatzung

## **Begründung:**

### 1. Anlass / Problemstellung

Die Hauptsatzung wurde letztmals 2015 angepasst. Die Verwaltung schlägt vor, die Wertgrenze bei Vergabeentscheidungen zu erhöhen. Damit soll Aufwand reduziert werden. Zudem hat das Regierungspräsidium Tübingen bei zwei Regelungen in der Hauptsatzung Bedenken geäußert, die nicht ausgeräumt werden konnten.

### 2. Sachstand

#### 2.1. Anpassung der Wertgrenzen bei Vergabeentscheidungen

Die Verwaltung kann nach § 12 Abs. 1 Nr. 9 der Hauptsatzung in eigener Zuständigkeit Aufträge von Lieferungen, Leistungen und Bauleistungen bis 150.000 Euro vergeben. Für Vergaben über 150.000 Euro ist der Ausschuss bzw. im Einzelfall der Ortschaftsrat zuständig.

Bei Vergaben hat der Gemeinderat wenig Entscheidungsfreiheit, da eine Vergabe ausschließlich anhand der entsprechenden rechtlichen Voraussetzungen erfolgen darf. Ein Vergabeentscheid dient daher in erster Linie der Information des Gremiums über den aktuellen Finanzierungsstand eines Vorhabens.

Darüber hinaus kann das Gremium die Aufhebung einer Ausschreibung beschließen. Eine Aufhebung der Ausschreibung kann jedoch nur dann beschlossen werden, wenn ein Vorhaben nicht oder in anderer Form weiter verfolgt werden soll. Eine Aufhebung und Neuausschreibung der gleichen Leistung ist nicht zulässig.

Nach den Vorgaben der VOB und der VOL besteht in der Regel nach der Submission eine Bindefrist eines Angebots von 30 Tagen. Vergabeentscheidungen finden daher häufig unter Zeitdruck statt, da der Vergabeentscheid oft im nächsten zu erreichenden Gremium des Gemeinderats erfolgen muss. Nicht immer wurden daher die Vorgaben der Hauptsatzung eingehalten, immer wieder wurden Vergabeentscheidungen bspw. im Gemeinderat getroffen.

Von September 2016 bis Juli 2017 wurden im Gemeinderat und seinen Ausschüssen insgesamt 24 Vergabeentscheidungen gefasst, die über dieser Summe lagen. Die Behandlung von Vergaben im Gemeinderat erhöht den Aufwand, da zusätzlich zum Vergabeverfahren ein Verfahren im Gemeinderat angestoßen werden muss.

Die Verwaltung schlägt daher vor, die Grenze für Vergaben, die in die Zuständigkeit des Ausschusses fallen, auf 500.000 Euro zu erhöhen. Im Gegenzug sagt die Verwaltung zu, künftig mindestens zwei mal im Jahr den Gemeinderat und ggf. die Ortschaftsräte über den Stand der Vergaben bei Vorhaben, welche der Gemeinderat, einer seiner Ausschüsse oder ein Ortschaftsrat beschlossen haben, zu informieren.

Hätte im Zeitraum September 2016 bis Juli 2017 die Grenze bereits bei 500 000 Euro gelegen, wären in vier Fällen noch Vergabeentscheidungen in einem Ausschuss erforderlich gewesen.

Die Aufhebung einer Ausschreibung soll nach wie vor bereits ab 150 000 Euro nur von einem Ausschuss des Gemeinderats beschlossen werden können. Dazu wird in § 6 Abs. 3 die neue Ziffer 7b eingefügt.

## 2.2. Anpassung der Hauptsatzung aus rechtlichen Gründen

### 2.2.1. Berichtspflicht bei Bauvorhaben

Seit der Änderung der Hauptsatzung im Jahr 2013 ist in § 6 Abs. 4 definiert, dass die Verwaltung zur Wahrung der Planungshoheit den zuständigen Ausschuss rechtzeitig über alle laufenden baurechtlichen Verfahren im Innenbereich nach § 34 BauGB informiert. Dies gilt für alle Fälle, in denen das Einvernehmen der Gemeinde erforderlich ist und wenn das Bauvorhaben eine Wohn- oder Nutzfläche von 400 qm überschreitet oder mehr als 5 Nutzungseinheiten (Wohnungen oder Gewerbeeinheiten) aufweist, an einem städtebaulich bedeutsamen Standort errichtet werden soll oder sich von der bestehenden Bebauung hinsichtlich der Gebäudetypologie deutlich abhebt.

Das Regierungspräsidium hält diese Regelung für fragwürdig, da lt. Gesetz die Informationspflicht des Oberbürgermeisters bestehe.

Die Verwaltung hat argumentiert, dass es unstrittig sei, dass der Oberbürgermeister bereits nach Gesetz verpflichtet ist, den Gemeinderat zu informieren. Es sei jedoch nicht möglich, den Gemeinderat über jedes Bauvorhaben zu informieren. Durch die getroffene Regelung in der Hauptsatzung lege der Gemeinderat fest, welche Bauanträge aus seiner Sicht als relevant einzustufen sind und die Verwaltung daher das Gremium aktiv informieren müsse.

Die Bedenken des Regierungspräsidiums konnten mit dieser Stellungnahme jedoch nicht ausgeräumt werden.

Die Verwaltung hat daher bei Städten vergleichbarer Größe recherchiert, ob es dort Regelungen zum Umgang mit Berichtspflicht bei Bauvorhaben gibt. Keine der Städte hat eine Regelung in der Hauptsatzung verankert, die Verwaltung entscheidet hier von Fall zu Fall.

Die Verwaltung schlägt daher vor, den Absatz ersatzlos zu streichen. Da sich die Regelung aus Sicht der Verwaltung in der Praxis jedoch bewährt hat, wird der Oberbürgermeister eine Dienstanweisung gleichen Inhalts erlassen, so dass sich in der Praxis nichts ändern wird.

Davon völlig unbenommen haben Mitglieder des Gemeinderats, wie bereits in der Vergangenheit, jeder Zeit die Möglichkeit sich bei der Baurechtsbehörde über einzelne Bauvorhaben zu informieren.

### 2.2.2. Vergabebeschlüsse in den Ortschaftsräten

Seit der Änderung der Hauptsatzung 2015 wurde im § 16 Abs. 3 Nr. 8 die Möglichkeit eröffnet, dass ein Ortschaftsrat im Einzelfall entscheiden kann, eine Vergabeentscheidung, für die er zuständig ist, an einen Ausschuss des Gemeinderats zu überweisen.

Diese Regelung hält das Regierungspräsidium für problematisch, da der Ortschaftsrat ein eigenständiges Beschlussorgan sei. Er könne daher keine Verweisung an den Gemeinderat oder einen Ausschuss des Gemeinderates beschließen.

Die Verwaltung hat argumentiert, dass es unstrittig sei, dass der Ortschaftsrat ein eigenständiges Beschlussorgan ist. Regelungen, die es dem Gemeinderat erlauben, in die dem Ortschaftsrat durch Hauptsatzung übertragenen Zuständigkeiten einzugreifen, sind daher unzulässig. In der vorliegenden Formulierung der Hauptsatzung bleibe aber der Ortschaftsrat allein Herr des Verfahrens. Der Gemeinderat habe keinerlei Möglichkeit im Einzelfall eine Entscheidung an sich zu ziehen. Durch die vorliegende Regelung erhält der Ortschaftsrat jedoch das Recht, eine ihm übertragene Zuständigkeit mit Mehrheitsbeschluss auf den Gemeinderat zu übertragen. Anders als bei Ausschüssen, die Teilorgane des Gemeinderats sind, genügt hier nicht ein Viertel der Mitglieder des Gremiums, sondern ist die relative Mehrheit des Ortschaftsrats erforderlich. Damit sei aus Sicht der Verwaltung der Eigenständigkeit der Ortschaftsräte ausreichend genüge getan.

Die Bedenken des Regierungspräsidiums konnten mit dieser Stellungnahme jedoch nicht ausgeräumt werden.

Trotz der Bedenken des Regierungspräsidiums schlägt die Verwaltung vor, die bestehende Regelung nicht zu verändern. Das rechtliche Risiko ist überschaubar. Die bestehende Regelung definiert Kompetenzen zwischen den Organen. Die Verletzung dieser Rechte kann von Mitgliedern der Organe angegriffen werden. Ob diese Regelung von außen angefochten werden kann, ist nicht abschließend geklärt.

Sollte es zu einer Auseinandersetzung kommen und das Gericht der Rechtsauffassung des Regierungspräsidiums folgen, wäre der Vergabebeschluss zu wiederholen. Da das Gremium wenig Entscheidungsfreiheit hat, würde der Beschluss mit hoher Wahrscheinlichkeit unverändert gefasst werden, so dass kein Schaden eintritt.

## 2.3. Sonstige Änderungen

### 2.3.1. Arbeits- und dienstrechtliche Entscheidungen

Durch die Integration der Stabsstelle Sozialplanung, Familie, Inklusion und Senioren in den Fachbereich Soziales ist die Wiederbesetzung der Stelle der oder des Familienbeauftragten nach den Vorgaben der Hauptsatzung nun in der Zuständigkeit der Verwaltung. Die oder der neue Familienbeauftragte besitzt jedoch weiterhin eine herausgehobene Stellung und wird in dieser Rolle auch nach außen agieren. Vergleichbar ist dies mit der Stelle der Beauftragten für Bürgerengagement innerhalb des Fachbereichs Kommunales. Die Verwaltung schlägt daher vor, bei der Besetzung analog vorzugehen und die Zuständigkeit dem Ausschuss zu übertragen (§ 6 Abs. 3 Nr. 3).

### 2.3.2. Austritt aus Vereinen und Organisationen

In § 6 Abs. 3 Nr. 18 der Hauptsatzung ist festgelegt, dass der Beitritt zu Vereinen und Organisationen in die Zuständigkeit der Ausschüsse fällt. Es soll durch eine Ergänzung klar gestellt werden, dass dies auch für den Austritt aus Vereinen und Organisationen gilt.

### 2.3.3. Vorkaufsrechte nach den §§ 24 und 25 des Baugesetzbuchs

In der Hauptsatzung sind die Zuständigkeiten zu Vorkaufsrechten nach § 25 Landeswaldgesetz und § 29 Wassergesetz geregelt. Bisher fehlt jedoch eine Regelung zu den Vorkaufsrechten nach den §§ 24 und 25 des Baugesetzbuchs.

Diese gewähren der Kommune zur Umsetzung ihrer Städtebaulichen Entwicklung allgemeine und besondere Vorkaufsrechte. Sie dienen der Umsetzung städtebaulicher Planungen

1. im Geltungsbereich eines Bebauungsplans,
2. in einem Umlegungsgebiet,
3. in einem förmlich festgelegten Sanierungsgebiet und städtebaulichen Entwicklungsbereich,
4. im Geltungsbereich einer Satzung zur Sicherung von Durchführungsmaßnahmen des Stadtumbaus und einer Erhaltungssatzung,
5. im Geltungsbereich eines Flächennutzungsplans (nur unbebaute Wohnbaugrundstücke),
6. in Gebieten, die nach § 30, 33 oder 34 Abs. 2 vorwiegend mit Wohngebäuden bebaut werden können, soweit die Grundstücke unbebaut sind, sowie
7. zum Zweck des vorbeugenden Hochwasserschutzes

Darüber hinaus ermöglicht § 25 BauGB die Aufstellung von gesonderten Vorkaufsrechtssatzungen in Gebieten, in denen die Kommune städtebauliche Maßnahmen in Betracht zieht, d.h. z.B. im Vorgriff auf ein Bebauungsplanverfahren.

Diese Vorkaufsrechte sind wesentlicher Bestandteil des allgemeinen Städtebaurechts und stellen ein wichtiges Gestaltungsrechte der Kommune bei der Umsetzung von kommunalen Planungen dar.

Die Verwaltung schlägt vor, die Zuständigkeiten anhand der Grenzen festzulegen, die auch für die Vorkaufsrechte nach § 25 Landeswaldgesetz und § 29 Wassergesetz gelten.

3. Vorschlag der Verwaltung

Die Verwaltung schlägt vor, wie in der Anlage angeführt, die Hauptsatzung zu ändern.

4. Lösungsvarianten

4.1. Die Hauptsatzung wird in Gänze oder in Teilen nicht geändert.

4.2. Die Bedenken des Regierungspräsidiums hinsichtlich der Regelungen in § 16 Abs. 3 Nr. 8 werden ausgeräumt. Die Zuständigkeit für die Vergabe wird entweder ausschließlich den Ortschaftsräten oder einem Ausschuss des Gemeinderats zugeordnet.

5. Finanzielle Auswirkungen

keine